52. 1. Zur Genehmigungspflicht bei Grundstückerauferungen burch Gesellschaften mit mehreren Bertretungsberechtigten.

2. Wie weit reicht bas Berbot ber Pachtung von Kleingarten

zum Zwede ber Weiterberpachtung?

3. Bur Herausgabepflicht bes Beauftragten und zu seinem Recht auf Erstattung bon Aufwendungen.

Bekanntmachung über den Berkehr mit landwirtschaftlichen Grundstüden vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123) § 1. Meingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (KGBl. S. 1371) §§ 3, 5. BGB. §§ 257, 670.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1932 i. S. A. G. B. AG. (Kl.) w. Arbeiter-Verein der Firma F. A. K. e. B. (Bekl.). VI 465/31.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der verklagte Verein hat drei Grundstücke in Besitz, die er an seine Mitglieder zur Benutzung als Schrebergärten verpachtet. Die

Grundstücke wurden im Jahre 1918 von der offenen Handelsgesellsschaft F. A. A. in einer Zwangsversteigerung erstanden und von ihr im Dezember 1922 an die V. Th. Schuhfabriken käuslich übereignet. Diese Firma war damals eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, im Jahre 1924 wandelte sie sich in eine Aktiengesellschaft (die Klägerin) um, die im Laufe des Kechtsstreits ihre Firma änderte. Die Klägerin verlangt im gegenwärtigen Kechtsstreit als Eigentümerin der Grundstücke deren Herausgabe, und zwar in dem Zustand, in dem sie sich im Oktober 1918 befunden haben.

Der Beklagte beruft sich auf ein Recht zum Besite und verlangt widerklagend, daß die Klägerin die drei Grundstücke an ihn auflasse. Er behauptet, die offene Handelsgesellschaft F. A. K. habe durch ihren Gesellschafter R. die Grundstücke von vornherein nur für die Zwecke des Beklagten und zum Teil mit seinen Mitteln erworben; er habe ihr allmählich den gesamten Kauspreis erstattet, auch die Zinsen einer auf den Grundstücken lastenden Hypothek bezahlt; er sei aber damals noch nicht im Vereinsregister eingetragen gewesen und nur darum sei die offene Handelsgesellschaft Eigentümerin geworden. Sie sei aus ihrer Geschäftsbesorgung verpslichtet, das Eigentum auf ihn zu übertragen, und diese Verpslichtung sei auf die Klägerin übergegangen.

Beibe Vorinstanzen wiesen die Klage ab; über die Widerklage wurde noch nicht entschieden. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grunbe:

Das Landgericht hat die Klage darum abgewiesen, weil der Sigentumserwerb der Klägerin der behördlichen Genehmigung ermangelt habe, die in der thüringischen Ministerialverordnung vom 9. Mai 1922 für Grundstüde von mehr als 1 ha Größe erfordert werde, und weil die Übereignung darum unwirksam sei. Nach der irrevisiblen Annahme des Berufungsgerichts ist die Bestimmung durch die thüringische Verordnung vom 21. März 1921 mit der Wirkung aufgehoben worden, daß das Genehmigungserfordernis auch für die bereits vollzogenen Auflassungen fortgefallen und nur in den reichsgesessichen Grenzen bestehen geblieben ist, die sich aus der Besanntmachung über den Versehr mit landwirtschaftlichen Grundstüden vom 15. März 1918 ergeben. Da die drei Grundstüde zu-

sammen nicht die Größe von 5 ha (§ 1 der Bekanntmachung) erreichen, so nimmt der Berufungsrichter an, daß die Auflassung keiner behördlichen Genehmigung bedurft habe. Dabei ist er allerdings nicht darauf eingegangen, daß die Grundsküde zusammen mit anderen verkauft und aufgelassen worden sind. Ob sich daraus eine Genehmigungspflicht ergab (FW. 1922 S. 491 Nr. 14), wird bei der erneuten Prüfung, die sich infolge der Revision als erforderlich erweist, noch festzustellen sein. Unbedenklich ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß das Reichssedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RVBI. S. 1429) der Wirksamkeit des Eigentumserwerds der Rägerin nicht entgegensteht.

Das Berufungsgericht weist nun die Mage beshalb ab. weil der Beklagte gegenüber der Klägerin ein Recht zum Besitze habe. Dieses Recht gründet das Berufungsgericht auf eine Bereinbarung. die von dem ehemaligen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft. R., in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigtem Vorstand der Mägerin oder schon früher als vertretungsberechtigtem Gesellschafter der Aftienkommanditgesellschaft mit dem Vorsitzenden des damals noch nicht eingetragenen Beklagten getroffen und durch welche die "alte Abmachung" bestätigt worden sei; denn R. habe damals die Umschreibung der Grundstüde auf den Beklagten mit der Begrundung, daß sie den Arbeitern gehörten, für überflüssig erklärt. Db damit unter Berücksichtigung der vom Beklagten geleisteten Rahlungen ein Bachtvertrag abgeschlossen worden ist, läft das Berufungsgericht dahingestellt, weil auch bei Annahme einer unentgeltlichen Aberlassung — also eines Leihvertrags — die Kündigung nach § 3 der Meingarten- und Meinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 dem Berleiher nur aus wichtigem Grunde gestattet sei, das Borliegen eines solchen aber nicht vom ordentlichen Gericht, sondern nur vom Pachteinigungsamt geprüft werben könne. Die Vorschrift bes § 5 a. a. D., wonach Grunbstüde zum Awede ber Weiterverpachtung nur durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ober durch ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens gepachtet und nur an solche verpachtet werden dürfen, steht nach der Meinung des Berufungsgerichts der Gültigkeit eines Pachtvertrags mit Rudsicht auf den Awed des verklagten Vereins und die ganze Sachlage nicht entgegen, wiewohl er sich nicht als gemeinnützig habe

anerkennen lassen, vermutlich in Unkenninis der gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Recht wird diese Bearundung von der Revision als unzureichend beanstandet. § 5 MGD, verbietet bei Strafe der Nichtiateit nicht nur, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, gewerbsmäßige Bacht zum Zwede der Beiterverbachtung, sondern überhaubt Bachtverträge mit anderen als den daselbst genannten Körperschaften, Unstalten oder Unternehmungen behufs Weiterverpachtung der Grundstücke als Kleingärten. Danach hat das Gericht nicht zu brufen, ob der Bächter eine gewerbsmäßige ober eine gemeinnütsige Tätigkeit entfaltet, sondern nur, ob er ein als gemeinnütsig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens ist. sofern er nicht zu den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gehört (vgl. RGUrt. v. 28. Ottober 1925 V 563/24. abgebr. SeuffArch. Bd. 80 Nr. 44). Da der Beklagte bisher keine dieser Eigenschaften hatte, so durfte das Berufungsgericht die Frage nicht bahingestellt lassen, ob der Beklagte die Grundstücke als Bächter besitt. denn ein Lachtvertrag wäre nichtig. Ob die Eigentümer bisher ben Besit geduldet haben, ist entgegen der Annahme des Vorderrichters für diese Frage gleichgültig. Sollte inzwischen der Beklagte als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt worden sein, so würde das in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden können (§ 561 ABD.): es ware aber für die Entscheidung überhaupt bebeutungslos, weil die Zeit des Pachtabschlusses entscheidet (vol. das genannte Urteil).

Daraus, daß ein Pachtvertrag nichtig sein würde, folgt aber noch nicht, daß der Beklagte die Grundstüde herauszugeben hätte. Auf Leihverträge sindet § 5 KGD. keine Anwendung. Möglicherweise liegt aber weder ein Pacht- noch ein Leihvertrag, sondern ein andersgeartetes Rechtsverhältnis vor. Worin die von R. bestätigte "alte Abmachung" bestanden hat, ist vom Berufungsgericht nicht näher sestgestellt worden, sodaß das Revisionsgericht nicht in der Lage ist, die Frage abschließend zu beurteilen. Anscheinend hält das Berufungsgericht die Darstellung des Beklagten im wesentlichen für bewiesen. Alsdann liegt es am nächsten, ein Auftragsverhältnis anzunehmen, auf Grund dessen die offene Handelsgesellschaft F. A. K. die Grundstüde erworben und dem damals noch nicht rechtssähigen Beklagten zur Verfügung gestellt hätte in der Absicht, sie ihm zu

übereignen, wenn er die Rechtsfähigkeit erlangt haben würde. Die Leistungen des Beklagten würen bei dieser Betrachtungsweise kein Entgelt für die Überlassung der Benutung gewesen, sondern Ersat von Auswendungen (§ 670 BGB.); darunter ließe sich auch die Bezahlung der Hypothekenzinsen bringen, da die Beaustragte Besteiung von einer im Interesse des Beklagten den Grundstücken auferlegten Last nach den §§ 257, 670 BGB. hätte beauspruchen können. Ob das alles anzunehmen ist, bedarf aber der Prüsung unter näherer Feststellung des Sachverhalts. . . .